

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 29/30 (1897)
Heft: 20

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Personen zugelassen und es werden diese Personen, sowie die Besitzer selbst angehalten, während des Betriebes für möglichste Erhaltung eines gefahrlosen Zustandes zu wachen.

Abteilung IX verpflichtet jeden Kesselbesitzer ein «*Revisionsbuch*» nach bestimmtem Formular zu führen, in welches alle den Kessel betreffenden Angaben, die Daten und Resultate der Druckproben und periodischen Untersuchungen einzutragen sind.

Abteilung X enthält Vorschriften über das Verfahren bei «*Unfällen*» und

Abteilung XI die «*Ausführungsbestimmungen*». Nach diesen liegt den Kantonsregierungen die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ob, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die Prüfungsbeamten und können dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern die Vornahme aller gemäss gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Revisionen u. s. w. übertragen.

Die von diesem Verein bei seinen Mitgliedern ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen werden, sofern sie der gegenwärtigen Verordnung entsprechen, bis auf weiteres als amtlich gültig erklärt, wogegen die Vereinsleitung den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden über ihre Täthigkeit Bericht zu erstatten und Einsicht in ihre Rapporte zu gewähren hat.

Schliesslich wird noch verfügt, dass die Untersuchungskosten zu Lasten der Betriebsunternehmer fallen und die Kantonsregierungen auch hierüber das Nötige anordnen sollen.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft. Der Schweizerische Bundesrat hat damit eine Materie geordnet, welche der einheitlichen Behandlung sehr bedurfte und durch deren Regelung auch auf diesem Gebiete zum Schutze des Lebens und Eigentums Vorsorge getroffen wird, während es bis jetzt sehr mangelhaft in dieser Hinsicht bestellt war.

Miscellanea.

Die Lage der neuen Lorrainebrücke in Bern beschäftigt gegenwärtig die dortigen städtischen Behörden. Bekanntlich hatte das Preisgericht für die Beurteilung der bezüglichen Konkurrenzentwürfe in seinem Gutachten*) zu einer vollständig befriedigenden Lösung der Brückenfrage die Verlegung der über die bestehende Eisenbahnbrücke führenden Bahnlinie als notwendig bezeichnet. Da jedoch bei den heutigen Verhältnissen des Bahnhofes Bern und der Central-Bahn auf eine Verlegung der Bahnlinie nicht zu rechnen ist, so kommt für die Erstellung des neuen Aareüberganges nur die Lage oberhalb der Eisenbahnbrücke oder unterhalb derselben auf der Schützenmatte in Frage. Der Gemeinderat beabsichtigt nun, für beide Uebergangsstellen unter Benutzung der anlässlich des Wettbewerbes erworbenen Projekte je ein Projekt in Stein-Eisen-Konstruktion und je eines in ausschliesslicher Steinkonstruktion zur Vorlage an die Behörden vorbereiten zu lassen. Für die in Stein auszuführende Schützenmattbrücke ist als Unterlage das preisgekrönte Projekt «Ehre dem Stein» von Oberingenieur *Moser* und Ingenieur *G. Mantel* und bezüglich der Stein-Eisen-Konstruktion der Entwurf «*Per Aspera*» von *A. & H. von Bonstetten* in Aussicht genommen. Für eine oberhalb der Eisenbahnbrücke zu errichtende Steinbrücke will Herr Ingenieur *Simons* dem Gemeinderat ein fertiges Projekt zur Verfügung stellen, während für eine Stein-Eisen-Konstruktion an dieser Uebergangsstelle der von den Herren *A. Buss & Cie.* und Arch. *Fäsch* und *Werz* herrührende Konkurrenz-Entwurf «*Mutz*» Verwendung finden soll. Man hofft, die entsprechenden Pläne bis spätestens Ende Januar 1898 den Behörden zur Beratung und Auswahl des für eine Schützenmattbrücke und eine Brücke oberhalb der Eisenbahnbrücke geeignet erscheinenden Projektes vorlegen zu können, so dass die Gemeindeabstimmung über beide definitiven Projekte bis Ende März 1898 erfolgen kann. Eine in diesem Sinne gehaltene Botschaft hat der Berner Gemeinderat an den Stadtrat gerichtet und gleichzeitig den Antrag gestellt, zum Zwecke der erforderlichen Arbeiten einen Kredit von 15000 Fr. zu bewilligen.

Bau de Rumine in Lausanne. Die Kommission des Stadtrates von Lausanne, welche mit den Architekten *Bezencenet*, *Girardet*, *Isoz* und *Melley* die von denselben nach dem André'schen Entwurfe**) hergestellten Ausführungspläne für den Bau «de Rumine» geprüft hat, ist zu

dem Ergebnis gekommen, dass der am «Chemin Neuf» zu erstellende Bau einschliesslich der inneren Einrichtung höchstens 3513000 Fr. kosten wird. Hiervon stehen am 31. Dezember 1897 3275000 Fr. zur Verfügung. Der Rest soll durch die während der Bauzeit von fünf Jahren noch zuwachsenden Zinsen, durch Ersparnisse und soweit dann noch nötig aus Staatsmitteln gedeckt werden. An der ursprünglichen Disposition des Entwurfs ist, abgesehen von untergeordneten Einzelheiten, nichts geändert worden. Namentlich soll auch an dem für die Ausführung gewählten Baumaterial, «*St. Triphon*» für den Sockel, «*Villebois*» für das Erdgeschoss und «*Savonnière*» für die Obergeschosse festgehalten werden. Der Stadtrat beantragte bei dem Grossen Stadtrate, die Ausführungspläne zu genehmigen, im Januar 1898 mit dem Abtragen der an der Place de la Madeleine im Wege stehenden Häuser und im Frühjahr 1898 mit der Fundamentierung der Neubaute zu beginnen. Diese soll im Jahre 1902 der Benutzung übergeben werden. Die Ausführungspläne werden in der «*Grenette*» ausgestellt.

Amerikanische Eisenbahnen. Einen interessanten Einblick in das Wesen der amerikanischen Eisenbahnen gewährt der Jahresbericht der staatlichen Verkehrskommission der Vereinigten Staaten von Amerika. Durch Bau neuer Linien in einer Länge von 3401,5 km ist in dem am 30. Juni d. J. abgeschlossenen Fiskaljahr die Gesamtlänge der Bahnen in den Vereinigten Staaten auf 294 209 km angestiegen. An Betriebsmitteln besasssen die Bahnen 35 950 Lokomotiven und 1 297 469 Personen- und Güterwagen. Das Bahnpersonal umfasste insgesamt 836 260 Angestellte. Befördert wurden im Berichtsjahr 571 772 737 Reisende, sowie Güter im Gewichte von 765 891 385 t. Die Zunahme der Reisenden belief sich gegen das Vorjahr auf vier Millionen Personen, diejenige der beförderten Güter auf fast 70 Millionen t. Das im Bahnbetriebe investierte Kapital betrug 10½ Milliarden Doll. (55½ Milliarden Franken), die Roheinnahmen erreichten 150 Millionen Doll. (787½ Millionen Fr.). Durch Unfälle im Betrieb kamen 1900 Bahnangestellte, 181 Reisende und 4400 andere Personen ums Leben, während 3000 Angestellte, 3000 Reisende und 5845 andere Personen verletzt wurden.

Der Einsturz des Turmes der neuen Garnisonkirche in Hannover.

In Ergänzung unserer früheren Mitteilungen über den Verlauf des in dieser Angelegenheit gegen den bauleitenden Architekten Prof. *Hehl*, den Bauführer *Heinze* und Maurermeister *Müller* geführten Prozesses*) ist nachzutragen, dass infolge einer durch Revisionsantrag des Staatsanwalts gegen das erste Urteil veranlassten neuerlichen gerichtlichen Verhandlung auch der in erster Instanz freigesprochene Unternehmer *Müller* wegen fehlerhafter Ausführung des Mauerwerks zu 300 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Ausserdem haben Prof. *Hehl* und *Müller* von den 86 000 M. betragenden Kosten für den Wiederaufbau des Turmes 33 000 M. zu gleichen Teilen und die sehr bedeutenden Gerichtskosten zu vergüten.

Ausbau der Schmalspurbahnen in Graubünden. Die Firma *Holzmann & Cie.* in Frankfurt a. M. hat sich auf Grund eines dem Verwaltungsrat der Rhätischen Bahnen vorliegenden Finanzierungs-Angebotes der *Deutschen Bank* in Berlin bereit erklärt, den Ausbau des bündnerischen Schmalspurnetzes zu übernehmen. Die genannte Unternehmung will sich verpflichten, successive bis zum 1. Juli 1904 folgende Linien fertigzustellen: Reichenau-Ilanz-Dissentis (55 km), Thusis-Filisur-Davos (50,5 km), Filisur-Bevers-Castasegna (85 km), Bevers-Schuls (54,6 km). Das Angebot der Deutschen Bank ist an die Bedingung geknüpft, dass der Bund die in Aussicht genommene Subvention von acht Millionen Franken bewilligt.

Der IX. internationale Kongress für Hygiene und Demographie wird laut dem soeben veröffentlichten Programm vom 10.—17. April nächsten Jahres in Madrid tagen. Die Verhandlungen des Kongresses, mit welchem eine Ausstellung verbunden ist, sollen in den Räumen des Industriepalastes stattfinden.

Das 50jährige Bestehen der technischen Hochschule in Hannover als Polytechnikum wurde bei Eröffnung des neuen Studienjahres von genannter Anstalt gefeiert.

Konkurrenzen.

Neubau der französisch-reformierten Kirche in Biel. Zur Erlangung von Entwürfen für obigenannten Wettbewerb eröffnet die französisch-reformierte Kirchgemeinde der Stadt Biel unter den schweizerischen und in der Schweiz niedergelassenen Architekten einen Wettbewerb, dessen Programm wir nachfolgende wesentliche Einzelheiten entnehmen:

*) S. Bd. XXX, S. 27.

**) Vgl. Bd. XV, S. 143.

*) S. Bd. XXVIII, S. 193.